

Fraktion Bürgernetzwerk Viernheim

Die Stadtverordneteninnen und Stadtverordneten der Stadt Viernheim mögen beschließen:

A1 Einhaltung Lärmschutz Baugebiet Nordwest II

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim verpflichtet die Verwaltung verbindlich zur Einhaltung der Lärmschutzwerte gemäß Fachgutachten Lärm und der darin erläuterten DIN 18005 zum Entwurf des B-Plans Nordwest II

Dies hat zur Folge:

- a) Dass keine Baugenehmigungen erteilt werden bis die im Lärmschutzgutachten empfohlene Riegelbebauung realisiert ist oder zeitlich parallel erfolgt, weil erst dadurch im nachstehenden Bereich des Baugebietes die Lärmschutzwerte eingehalten werden können.
- b) In den Verträgen mit den zukünftigen Hauseigentümer*innen ist festzuhalten, dass im Baugebiet erhöhte Lärmwerte bestehen und die Stadt Viernheim nach dieser Information von diesbezüglichen Regressforderungen freigestellt ist.

Begründung:

Das Fachgutachten erläutert nach Simulationen die Lärmbelastung im gesamten Baugebiet, maßgeblich verursacht durch den Verkehrslärm entlang der Autobahntrassen sowie der räumlich erhöhten Überführungstrasse. Die Überschreitungen sind signifikant und befinden sich außerhalb der Richtlinie nach DIN 18005.

Das Bundesbaugesetz verpflichtet in seinen Anfangsbestimmungen Baumaßnahmen so durchzuführen, dass Menschen dadurch nicht gesundheitlich beeinträchtigt werden können.

BauGB §1, Abschnitt (5)

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

BauGB §2, Abschnitt (1)

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,

Deshalb empfiehlt das Lärmschutzgutachten eine Riegelbebauung mit zumindest vier Geschossen entlang der Autobahntrassen. Erst dadurch werden die Lärmemissionen tagsüber wie nachts unter bzw. nahe an die Grenzwerte der Richtlinie nach DIN 18005 gebracht.

Das im Auftrag der Stadt Viernheim erstellte Fachgutachten zur Lärmbelastung führt aus: *„Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Randbebauung als schallabschirmende Maßnahme ist eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass das übrige Baugebiet erst dann bebaut werden darf, wenn die Randbebauung in ihren endgültigen Konturen errichtet ist.“*

Medizinische Studien zur Lärmbelastung und deren gesundheitliche Folgen sind gut belegt, dabei führen bereits punktuelle Lärmemissionen zu Gesundheitsbelastungen. Dies wird bedingt durch die erhöhte Ausschüttung von Stresshormonen wie Adrenalin und Cortison.

[Lärm als Gesundheitsrisiko: Stress und Belastung für den Körper](#), wie Metanalysen der Cochran-Vereinigung als wissenschaftlich anerkannte, wichtige und objektive Institution.

Politisch ist es fair, die zukünftigen Hauseigentümer*innen wie auch Mieter über diese Fakten in Kenntnis zu setzen wie auch die Stadt Viernheim gegenüber Regressforderungen und Schadensersatzansprüchen abzusichern durch Aufnahme eines vertraglichen Passus mit dem Lärmgutachten als fachlichen Anhang.



i.a. für die Fraktion Bürgernetzwerk Viernheim, 12.5.2026